

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Landesplanungsbehörde Vom 30.01.2019</p> <p>Mit Schreiben vom 18.12.2018 informieren Sie über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jevenstedt. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Dachdeckereibetriebes südöstlich der B77.</p> <p>Hierzu soll ein ca. 10 ha großes Gewerbegebiet mit vier Baufeldern ausgewiesen werden. Zulässig sein sollen Gewerbebetriebe aller Art, Lagerplätze, Geschäfts- und Bürogebäude sowie Wohnungen für Betriebsinhaber und Bereitschaftspersonal.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 – Amtsbl. Sch.-H. S. 1181) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum III (Reg.-Plan III).</p> <p>Die Gemeinde Jevenstedt liegt im Stadt- und Umlandbereich des Mittelzentrums Rendsburg. Sie hat keine herausgehobene landes- oder regionalplanerische Funktion. Außerdem liegt der Planungsbereich in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.</p> <p>Die Gemeinde Jevenstedt ist Teil der Gebietsentwicklungsplanung/der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg (GEP). Über diese Kooperation soll eine interkommunal abgestimmte Entwicklung von Gewerbe- und Wohnbauflächen erfolgen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In einem Planungsgespräch am 11.11.16 zwischen der Gemeinde und der Landesplanung wurde die Möglichkeit zur Erweiterung des ortsansässigen Dachdeckereibetriebs bereits erörtert. Damals wurden gegenüber einer Erweiterung der Dachdeckerei als Bestandsbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.</p> <p>Im Hinblick auf die nun vorgelegten Planungsunterlagen wird die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans grundsätzlich begrüßt. Aus hiesiger Sicht sollten aber die textlichen Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung die Art des Gewerbebetriebes (Dachdeckerei) und seine Nutzungsbausteine eindeutig regeln.</p> <p>Insbesondere um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen (Ziffer 2.8 Abs. 11 LEP 2010 und Ziffer 3.10 Abs. 7 LEP-Entwurf 2018), sollte in der Begründung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits der Ausschluss von Einzelhandel festgehalten werden. Darüber hinaus ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sicherzustellen, dass jeglicher selbständiger Einzelhandel im GE-Gebiet ausgeschlossen ist.</p> <p>Darüber hinaus sollte das betriebsbedingte Wohnen auf das absolut notwendige Maß beschränkt werden und der Umfang im B-Plan festgesetzt werden.</p> <p>Insofern stelle ich eine abschließende Stellungnahme zunächst zurück.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.</p>			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kreis Rendsburg-Eckernförde Vom 29.01.2019</p> <p>Zu den vorliegenden Bauleitplanungen, hier eingegangen am 19.12.2018, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fachdienst Regionalentwicklung <p>Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen erstmalig jenseits, d.h. südwestlich, der B 77 gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden – auch der Ortsteil <i>Nienlanden</i> ist bislang auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Zuge der weiteren Planbearbeitung werden eine Reihe von Aspekten näher zu beurteilen sein:</p> <p>1. Bereits mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurden im Bereich <i>Tinnstücken</i> vorhandene gewerbliche Ansätze am südlichen Rand der Ortslage erfasst und weiter ausgedehnt. In Fortsetzung eines baulichen Ansatzes in der Schleife (Abfahrt B 77 in südlicher Richtung) trifft dies nunmehr, ebenfalls unter Einbeziehung eines bestehenden Betriebes, auch für die aktuelle gewerbliche Bauflächenausweisung zu.</p> <p>Insofern sollte nicht nur das einzelne Projekt dargestellt, sondern in einen Kontext zur jüngeren gewerblichen Bauentwicklung der Gemeinde Jevenstedt gestellt werden. Es wird dabei auch um die Beantwortung der Frage gehen, ob nach den Vorstellungen der Gemeinde am südlichen Ortsrand, eventuell aufgrund der günstigen Erschließungssituation zur B 77, in diesem Bereich ein gewerblicher Schwerpunkt gebildet werden soll.</p> <p>2. Nach dem Gebietsentwicklungsplan für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg, Fortschreibung 2016 – 2025, ist für die Gemeinde Jevenstedt keine gewerbliche Flächenentwicklung vorgesehen. Insofern lässt sich die vorliegende Bauleitplanung nicht aus dem Entwicklungsplan ableiten. Mit Verweis auf 1. Wird daher eine Beratung der vorgelegten Bauleitplanung in den Gremien der Entwicklungsagentur (AÖR) für erforderlich gehalten.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. Auch wenn es sich um den Ausbau eines bestehenden Betriebes handelt, werden Aussagen zu Standortalternativen in der Region erwartet.</p> <p>4. Außerdem werden Aussagen zum Immissionsschutz erwartet. So wird einerseits die Verträglichkeit des auszubauenden Gewerbebetriebes mit der angrenzenden Wohnbebauung nachzuweisen sein. Andererseits wird die Vertretbarkeit eben dieser Ausbaupläne in unmittelbarer Nachbarschaft zur B 77 bzw. der durch sie hervorgerufenen Lärmbelastung hinterfragt.</p> <p>5. Der Umfang der geplanten Wohnbebauung wird als unangemessen im Verhältnis zum Betrieb beurteilt. Während in den textlichen Festsetzungen, Teil B, beispielsweise für das Baufeld „GE 3“ noch von untergeordneten Wohnungen die Rede ist, offenbar die ebenfalls vorgelegte Bauleitplanung unter Vernachlässigung eines als „Büro“ bezeichneten Raumes die Errichtung eines weiteren (Einfamilien-) Wohnhauses. Da den Planunterlagen keine entsprechenden Angaben zu entnehmen sind, wird eine Begrenzung der Wohneinheiten auf ein vertretbares Maß angeregt.</p> <p>6. Nach hiesiger Aktenlage existieren nur acht Änderungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Jevenstedt. Ich bitte daher die numerische Bezeichnung des aktuellen Änderungsverfahrens zu überprüfen oder mich über den Stand der neunten Änderung zu unterrichten.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme bleibt aus den vorgenannten Gründen vorbehalten.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**
Ende 25.01.2019

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Naturschutzbehörde)</p> <p>Da der geplante vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht im Einklang mit den Inhalten des gemeindlichen Landschaftsplans als kommunalem Fachplan für Naturschutz und Landschaftspflege steht, ist neben dem Flächennutzungs- auch der gemeindliche Landschaftsplan anzupassen.</p> <p>Im Plangeltungsbereich befindet sich ein ca. 131 lfd. m umfassender Knick, der dem besonderen Schutz nach § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG i. Verb. m. § 30 BNatSchG unterliegt.</p> <p>Gemäß Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des MELUR vom 20.01.2017, ist der Knick im Verhältnis von 1:2 zu kompensieren.</p> <p>Damit die im Plangeltungsbereich am südwestlichen und südöstlichen Randbereich geplanten Knicks Anerkennung finden können, ist Pkt. 4 „Knicks im Innenbereich“ des o.g. Erlasses zu beachten. Danach kann ein Knick nur als unbeeinträchtigt im Sinne des Gesetzes beurteilt werden, wenn die Bebauung einen ausreichenden Abstand hierzu erhält. Es wird empfohlen, dass bauliche Anlagen einen Mindestabstand entsprechend ihrer Höhe zu dem grundstücksseitigen Knickfuß einhalten. Während der Abstand zu dem im südwestlichen Randbereich geplanten Knick gegeben ist, reicht dieser zu dem im südöstlichen Randbereich geplanten Knick nicht aus; er ist erheblich zu vergrößern.</p> <p>Zur Sicherung der geplanten Knicks und der ihnen vorgelagerten Schutzstreifen vor Fremdnutzung wären diese durch eine massive Einzäunung abzusichern und einer einheitlichen Pflege zu unterziehen.</p> <p>In der Kurzfassung des Umweltberichts wird angedeutet, dass der erforderliche Ausgleich für die unvermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut „Boden“ auf einer externen, im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen Kompensationsfläche bereitgestellt werden soll. Zur Anerkennung als Kompensationsfläche muss diese sowohl ein entsprechendes Aufwertungspotential besitzen als über eine Anbindung an den örtlichen Biotopverbund verfügen. Die ggf. angedachte Fläche im Abfahrtsbereich der B 77, die allseitig von Straßen umgeben und damit einer dauerhaften Verlärmung und Schadstoffimmissionen ausgesetzt ist, erfüllt die o.g. Voraussetzungen nicht.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Datum: 28.10.2019

Ende 25.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein
<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zur Absicherung der dauerhaft zu erhaltenen Kompensationsfläche die Eintragungen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch an erstrangiger Stelle zum Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde erforderlich ist. Eine Kopie der Grundbucheintragungen sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens mit Satzungsbeschluss unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Wasserbehörde, Abwasser) <i>Niederschlagswasserbeseitigung in zu bebauenden Gebieten</i> Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie ist bei der Bauplanung sowie bei der gemeindlichen Bauleitplanung künftig besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Das bedeutet i.d.R., dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen vermindert und die Versickerung und Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im Bebauungsplan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Die Folge daraus könnte sein, dass die Grundstücksgrößen erhöht, besondere Bepflanzungen vorgenommen werden müssen oder Gründächer vorgegeben werden. Nähere Informationen sind bei der unteren Wasserbehörde zu erfragen.</p> <p>• <u>Fachdienst Umwelt</u> (untere Bodenschutzbehörde) Es bestehen unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise keine Bedenken gegen die vorgesehene Planung.</p> <p>Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u.a. §§ 2 und 6) einzuhalten.</p> <p><i>Altlasten</i> Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>		<div style="border: 1px solid black; width: 40px; height: 40px; margin: auto;"></div>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Datum: 28.10.2019

Ende 25.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein Vom 21.12.2018</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unveränderten Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**
Ende 25.01.2019

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Wasser- und Bodenverband Untere Jevenau Vom 21.12.2018</p> <p>Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Untere Jevenau bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn das anfallende Niederschlagswasser – wie zunächst beabsichtigt – versickert wird. Falls eine Versickerung nicht möglich sein sollte und damit dann eine Einleitung in den Verbandsgraben „Pollhorngraben“ erfolgen soll, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg Vom 03.01.2019</p> <p>Für den Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg gebe ich folgende Stellungnahme in o.g. Beteiligungsverfahren ab:</p> <p>Der Abwasserzweckverband Wirtschaftsraum Rendsburg ist zuständig für die Schmutzwasserbeseitigung im Geltungsbereich. Die Angabe hierzu in der Begründung des B-Planes unter Nr. 8 ist nicht korrekt. Gegen das beschriebene Vorhaben bestehen seitens des AZV keine Bedenken. Ein Schmutzwasseranschluss für das Grundstück ist bereits in der Straße „Grüner Weg“ vorhanden und kann für das Vorhaben genutzt werden. Hinterliegende Gebäude müssen ggf. wegen der Höhenverhältnisse durch den Eigentümer über eine selbst betriebene Hebeanlage oder ein Kleinpumpwerk an den Anschluss anbinden.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 08.01.2019</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken. Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant. Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenserservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse: https://www.telekom.de/kontakte/e-mail-kontakt/bauherrenberatung in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann. Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen. Bitte beachten Sie für zukünftigen Schriftverkehr, dass sich unsere Adresse geändert hat. Senden Sie Ihre Schreiben, Anfragen und Unterlagen künftig bitte an die Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung. T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Datum: 28.10.2019

Ende 25.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>GVG Glasfaser GmbH Vom 10.01.2019</p> <p>Wie gerade besprochen, kann ich Ihnen zusichern, dass aus technischer Sicht ein zusätzlicher Anschluss für das Gelände machbar wäre. Im Falle einer Umsetzung ist aber die technische Umsetzung zu prüfen. Definitiv kommen aber Kosten auf den Eigentümer zu. In welcher Höhe muss dann erst geklärt werden.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG 10.01.2019</p> <p>Wir haben Ihr Schreiben vom 18.12.2018 zur Kenntnis genommen. Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleistungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com.</p> <p>Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unserer Versorgungsleistungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden.</p> <p>Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht andere vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.</p> <p>Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Leistungen für Tiefbau und Verlegung in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.</p> <p>Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.</p> <p>Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass für den Ausbau des Versorgungsnetzes innerhalb des Bebauungsplanes ein Zeitraum von 3 Monaten benötigt wird und bitten daher um entsprechende Abstimmung für die Baudurchführung.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

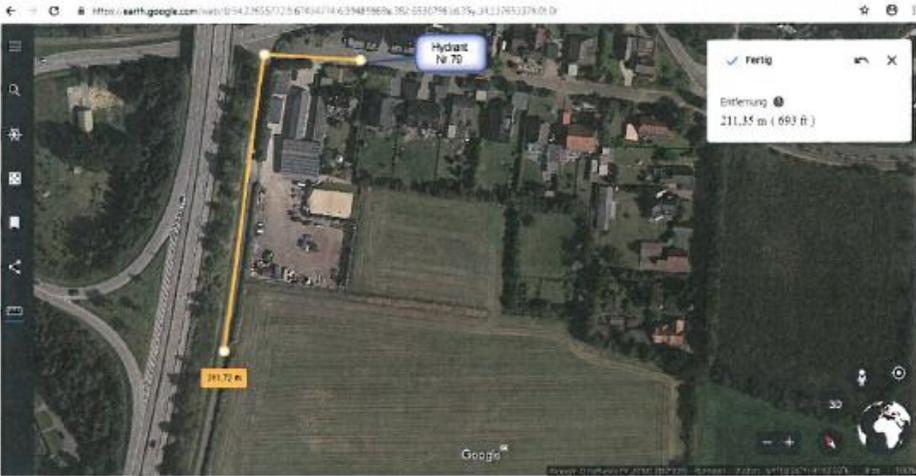
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>LLUR, Regionaldezernat Mitte, Techn. Umweltschutz Flintbek Vom 14.01.2019</p> <p>Gegen die Bauleitplanung in der vorliegenden Form bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken.</p> <p>Die Bebauung am Grünen Weg besteht ausschließlich aus Wohnhäusern und ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als Allgemeines Wohngebiet einzustufen. Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten so weit wie möglich vermieden werden. Wenn ein Gewerbegebiet neben einem faktischen WA-Gebiet geplant wird, ist diesem Grundsatz nicht entsprochen. Es wird daher vorgeschlagen, das für den Dachdeckerbetrieb Witt vorgesehene Gebiet des geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen (GEe).</p> <p>Für eine abschließende Stellungnahme benötige ich daher zunächst die geplante schalltechnische Beurteilung der von dem Dachdeckerbetrieb ausgehenden Schallimmissionen gemäß TA-Lärm, insbesondere für die Zeit vor 6.00 Uhr. Die ggf. erforderlichen Emissionskontingente wären dann in den Textteil B aufzunehmen.</p> <p>Die schalltechnische Beurteilung bitt ich mir zu Prüfung zuzusenden.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Freiwillige Feuerwehr Jevenstedt Vom 16.01.2019</p> <p>Im Bereich der Dachdeckerfirma Jan Witt befindet sich in der Straße „Grüner Weg“ der Hydrant Nr. 79 gegenüber der Hausnummer 12. Der Hydrant liefert im Durchschnitt 1.500 Liter Wasser pro Minute. Diese Wassermenge ist bei einem Erstangriff im Löscheinsatz ausreichend. Da sich die Firma Jan Witt in den süd-/westlichen Bereich erweitern möchte, vergrößert sich die Distanz zwischen Hydrant Nr. 79 und der neu geplanten Halle erheblich. Zwischen dem Hydranten Nr. 79 und der neu geplanten Halle ist die effizienteste Strecke für eine Löschwasserversorgung 211 Meter lang. (siehe Bild 1)</p> <p>Wenn zusätzlich die Strecke auf dem Grundstück überbrückt werden muss, sind es 340 Meter. (siehe Bild 2).</p> <p>Auf Grund der hohen Brandlast, die die neue Halle vorhält und der weiten Wegstrecke zum nächst gelegenen Hydranten, empfehle ich im Bereich der Grundstücksauffahrt „Am Damm“ ein Regenrückhaltebecken anzulegen, das als Löschwasserversorgung genutzt werden kann. Es sollte bei jeder Witterung 50 m³ Löschwasser zur Verfügung stellen.</p> <p>Als Alternative wäre es auch möglich, wenn der geologische Zustand es zulässt, einen Saugbrunnen zu installieren. Durch eine dieser Maßnahmen könnte auch die Löschwasserversorgung für das Wohngebäude „Am Damm I“ sichergestellt werden. Für dieses Gebäude besteht derzeit keine ausreichende Löschwasserversorgung. Im Umkreis von 300 Meter ist keine nutzbare Löschwasserquelle. Der nächstliegende Hydrant ist auch der Hydrant Nr. 79 (siehe Bilde 3 und 4).</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Datum: 28.10.2019
Ende 25.01.2019**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bild 1:</p>  <p>Bild 2:</p> 			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Bild 3:</p>  <p>Bild 4:</p> 			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Stadt Rendsburg Vom 18.01.2019</p> <p>Im Rahmen der beiden o.g. Bauleitplanverfahren beabsichtigt die Gemeinde Jevenstedt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des bestehenden Gewerbestandorte zu schaffen. Der dort ansässige Betrieb plant sein Betriebsgelände durch den Bau einer Halle sowie eines Wohnhauses für betriebsbezogenes Wohnen zu erweitern.</p> <p>Da es sich bei dem geplanten Vorhaben ausschließlich um eine Erweiterungsfläche eines ortsansässigen Betriebes handelt und die in Anspruch genommene Fläche damit keine großräumige gewerbliche Entwicklung der Gemeinde Jevenstedt darstellt, berücksichtigt der Entwicklungsplan der Gebietsentwicklungsplanung für den Lebens und Wirtschaftsraum Rendsbug (GEP) diese Fläche nicht. Somit sind die Ziele der Gebietsentwicklungsplanung nicht betroffen und eine diesbezügliche Abstimmungspflicht mit den Umlandgemeinden entfällt.</p> <p>Seitens der Stadt Rendsburg werden daher keine Anregungen zu den beiden vorlegenden Bauleitplanungen vorgetragen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Vodafone Kabel Deutschland Vom 25.01.2019</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.01.2019. Eine Ausbaumentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH/Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15, 90449 Nürnberg, Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus 06.02.2019</p> <p>1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 328 (L 328), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes darzustellen.</p> <p>2. Das B-Plangebiet wird über die Gemeindestraße „Grüner Weg“ und zur Entlastung dieser Straße ebenfalls von der L 328 über einen Weg, der für den landwirtschaftlichen Anliegerverkehr und als gemeinsamer Rad- und Gehweg ausgewiesen ist, angefahren. Mit Schreiben und Anordnung vom 20.04.2015 wurde es dem Dachdeckerbetrieb bisher gestattet, diesen Weg als Einfahrt in das Gebiet in einer Länge von 100 m zu nutzen. In unmittelbarer Nähe des Knotenpunktes befindet sich eine Fußgänger-Bedarfsampel, die die Sicherheit der schwächeren Verkehrsteilnehmer in diesem Bereich gewährleistet. Anhand der vorgelegten Planunterlagen ist nicht zu erkennen, wie sich der vorhandene und künftige Verkehr über die Zufahrten Grüner Weg/landwirtschaftlicher Verkehr verteilt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes in der L 328 verändert. Bei der Anbindung von Erschließungsstraßen an das klassifizierte Straßennetz sind die Sicherheit und Leichtigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnstreifen, Sichtfelder etc. zu gewährleisten. Die Leistungsfähigkeit ist anhand des „Handbuchs für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen“ (HBS 2015) nachzuweisen. Die Fußgänger-Bedarfsampel ist mit zu berücksichtigen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt**

Datum: 28.10.2019

Ende 25.01.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>3. An den Einmündungen von Erschließungsstraßen sind Sichtfelder gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“, RAST 06 (Ausgabe 2006), Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden. Ggf. sind flankierende Maßnahmen, wie z.B. Halteverbot, Geschwindigkeitsbeschränkung, Lichtsignalanlagen etc. erforderlich. Auch die Anlage von Müllcontainerstellplätzen sowie die zum Einwerfen und zum Entleeren notwendigen Halteflächen müssen außerhalb des Sichtfeldes vorgesehen werden. Innerhalb der Sichtfelder dürfen keine Parkplätze ausgewiesen werden.</p> <p>4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der Erschließungsstraße darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung Rendsburg erfolgen. Rechtzeitig vor Baubeginn der Arbeiten an den Einmündungen sind dem LBV.SH, Niederlassung Rendsburg Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.</p> <p>5. Die Darstellung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist um sämtliche für die Erschließung benötigten Flächen entsprechend zu erweitern, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Freihaltung zu schaffen.</p> <p>6. Die Mitbenutzung des Weges stellt nach dem StrWG eine gebührenpflichtige Sondernutzung. Ich rege daher an, den landwirtschaftlichen Weg zur Gemeindestraße zu widmen.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Hinweis: Für die neue Wohnbebauung ist Lärmsanierung zu Lasten des Bundes als Baulastträger der Bundesstraße (B) 77 und zu Lasten des Landes als Baulastträger der L 328 ausgeschlossen. Es ist mit Beeinträchtigung der Wohnnutzung durch Verkehrslärm und zunehmenden Verkehrslärm zu rechnen. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Privatperson 1 Vom 08.01.2019</p> <p>Im Nachgang zu der Akteneinsicht vom 08.01.2019 melde ich zu den beiden Planverfahren folgende Bedenken an.</p> <p>1. Die beabsichtigte Planung führt zu einer – sich aufdrängenden – Konfliktlage mit der angrenzenden Wohnbebauung. Dieser Konflikt ist bislang nicht einmal im Ansatz verfahrensrechtlich abgehandelt. Es findet sich in den Planunterlagen zwar der Hinweis auf später (wann eigentlich?) beizubringende Gutachten. Ein solches Aufstellungsverfahren ist im Ansatz unzulässig.</p> <p>2. Dem Konfliktvermeidungsgebot werden die beabsichtigten Festsetzungen des B-Planes und die Absicherung dieser Festsetzungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes niemals entsprechen können: Die Betriebsbeschreibung weist aus, dass eine erhebliche betriebliche Erweiterung des bisherigen Standortes beabsichtigt ist. Die Einfassung der vorhandenen Wohnbebauung, die bislang lediglich an ihrer einen (westlichen) Grenze von dem Bestandsbetrieb betroffen ist, führt zu einer grundsätzlich veränderten Situation. Statt Wohnbebauung und gewerbliche Betriebsstätten zu entzerren (Konfliktvermeidungsgebot), verfestigt die beabsichtigte Planung einen so nicht auflösbaren Nutzungskonflikt.</p> <p>3. Eine ergänzende Stellungnahme behält sich mein Mandant je nach Fortgang des Planverfahrens vor.</p>			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 20 „Am Damm“ der Gemeinde Jevenstedt
Ende 25.01.2019**

Datum: 28.10.2019

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p><u>Folgende Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisbauernverband Rendsburg-Eckernförde vom 03.01.2019 • Amt Nortorfer Land für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Brammer und Emkendorf vom 08.01.2019 • Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein vom 15.01.2019 • Handwerkskammer Flensburg vom 21.01.2019 • LLUR Flensburg, untere Forstbehörde vom 21.12.2018 • IHK zu Kiel vom 09.01.2019 • Amt Jevenstedt für die Gemeinden Hamweddel, Hörsten, Luhnstedt, Schülpe b. Rendsburg, Stafstedt und Westerrönfeld vom 10.01.2019 • Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH vom 21.01.2019 • Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst vom 18.01.2019 			